


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 11. Juli 1968**

	<b>Baudirektion Kanton Zürich</b>	<b>TBA</b>
<b>PLANVERWALTUNG</b>		
<b>PBG</b>		
Mönchaltorf		0196-0007

**2680. Quartierplan.** Am 7. Mai 1968 ersuchte der Gemeinderat Mönchaltorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 5. März 1968 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Bruggächer. Dieser Beschluss wurde am 15. März 1968 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirkrates Uster vom 26. April 1968 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Südosten durch die Rälikerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5, im Nordosten durch den Aabach, im Nordwesten durch die Weibelacherstrasse und im Südwesten durch die Bruggächerstrasse begrenzt. Das Quartierplangebiet erstreckt sich über verschiedene Bauzonen (Kernzone, Ein- und Mehrfamilienhauszone), es liegt innerhalb des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3222/1964 genehmigten generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Mönchaltorf.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dient eine Ringstrasse bestehend aus der Seestrasse, der Bruggächerstrasse und der Weibelacherstrasse. Die Seestrasse mündet als einzige Fahrwegverbindung in die Rälikerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5 aus. Ferner ist zwischen der Bruggächerstrasse und der Rälikerstrasse eine Fusswegverbindung vorgesehen. Die mit 22 m an der Seestrasse und an der Weibelacherstrasse und mit 20 m an der Bruggächerstrasse festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen ihrer Bedeutung. An der Fusswegverbindung zwischen der Bruggächerstrasse und der Rälikerstrasse wurde ein Baulinienabstand von 15 m festgelegt. Die Baulinien an der Rälikerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5 werden in seperatem öffentlichen Verfahren durch die Baudirektion festgesetzt.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 2,0 % bei der Seestrasse und der Bruggächerstrasse und von 0,5 % bei der Weibelacherstrasse auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Mönchaltorf vom 5. März 1968 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Bruggächer mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Mönchaltorf wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Mönchaltorf unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirkrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. Juli 1968.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

i. V.

*D. H. Roggwiller*